



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0054-RD w/2016

Wien, am 11. Mai 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR DI Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 16.03.2016, Nr. 8637/J, betreffend Stand der Erledigung des Problems der Almflächenerfassung in den Jahren 2001-2013 und damit verbundener massiver Förderkürzung bei Betrieben

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten DI Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 16.03.2016, Nr. 8637/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1, 3 und 9:

Die Almfutterflächenthematik war bereits Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen, auf deren Beantwortung verwiesen wird (insbesondere Anfragen 14460/J-XXIV. GP, 14670/J-XXIV. GP, 195/J-XXV. GP, 5477/J-XXV. GP und 8787/J-XXV. GP). Mit Stichtag 31.12.2015 liegen in Summe 61 Rückforderungsbescheide vor (betreffend die Antragsjahre 2009 bis 2011). Insgesamt 5.532 Beschwerden (Antragsjahre 2005-2014) wurden dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) übermittelt; davon sind 3.523 noch offen. In 789 Fällen erfolgte eine Zurückverweisung an die AMA zur Neuberechnung der zu gewährenden Betriebsprämie.

Zu Frage 2:

Keine.



Zu Frage 4:

Die Einbeziehung der produktbezogenen Prämien in die einheitliche Betriebsprämie war im EU-Recht (Art. 37, 43 und 50 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2013) genau vorgegeben. Eine „Bereinigung“, die zwingendem EU-Recht widerspricht, ist nicht zulässig.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Die Empfehlungen wurden im Rahmen der Horizontalen GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015, umgesetzt, soweit diese mit den (neuen) EU-Rechtsvorgaben in Einklang waren. Die Referenzflächenfeststellung in Form eines Almgutachtens war daher nicht in dieser Weise umsetzbar.

Eine Stellungnahme zur Mahnung (die in der Anfrage nur auszugsweise angeführt ist) steht mir nicht zu, da sich dieser Hinweis an die politischen Amtsträger der landwirtschaftlichen Interessensvertretung gerichtet hat.

Zu Frage 10:

Das BVwG hat in einem Erkenntnis zur Frage des Absehens von Sanktionen festgehalten, dass die bloße (schriftliche) Erklärung nicht ausreicht, sondern auch tatsächlich nachvollziehbar sein muss, dass der Almauftreiber auf die Zuverlässigkeit des Almobmanns vertrauen durfte. Eine derartige Beurteilungspraxis steht mit § 8i MOG und den bezughabenden EU-Rechtsvorgaben des Art. 73 Verordnung (EG Nr. 1122/2009) in Einklang.

Zu den Fragen 11 und 12:

Eine Umschichtung von Zahlungsansprüchen (ZA) auf Almflächen ist im Jahr 2015 nicht erfolgt. Auf Basis von 327.000 ha beantragter Almfutterfläche und unter Heranziehung des Verringerungskoeffizienten (80%) wurden insgesamt ca. 65.000 ZA zugewiesen. Im Durchschnitt entspricht der ZA-Wert 2015 dem Wert des Jahres 2019, im Jahr 2015 ist lediglich der individuelle Wert von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Im Jahr 2019 wird der (individuelle) Wert der ZA voraussichtlich 201 € betragen. Dieser Wert ist für alle Flächen gleich.

Der Bundesminister

